

Kontaktperson für Rückfragen:
Claudia Schuwey
031 390 39 39
claudia.schuwey@agile.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Per Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 5. Oktober 2023

Stellungnahme zur Änderung des ELG – Anerkennung des betreuten Wohnens

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 21.6.2023 das Vernehmlassungsverfahren zur Anerkennung des betreuten Wohnens für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung eröffnet. AGILE.CH, Dachverband von 45 Behinderten-Selbsthilfeorganisationen, bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme. Gerne äussern wir uns im Folgenden zu ausgewählten Punkten.

A. Allgemeine Bemerkungen

AGILE.CH unterstützt das durch die SGK-N in der [Motion 18.3716](#) formulierte Anliegen, die Finanzierung von betreutem Wohnen über Ergänzungsleistungen sicherzustellen, um Heimeintritte verzögern oder vermeiden zu können. Auch die Entkoppelung der Finanzierung der Betreuungsleistungen von der Hilflosenentschädigung befürworten wir.

AGILE.CH begrüsst ausserdem, dass der Bundesrat die im Rahmen der EL-Reform 2021 beschlossenen und aufgrund des Übergangsrechts ab 2024 in Kraft tretenden Änderungen für Personen, die in Wohngemeinschaften leben, korrigieren will, da diese zu finanziellen Verschlechterungen für die betroffenen Personen führen und sie dazu zwingen können, in eine nicht selbst gewählte und für die EL teurere Wohnform übertreten zu müssen.

Gemäss dem erläuternden Bericht des Bundesrats (S. 7, S. 16) rücke das Thema des selbstbestimmten Wohnens im eigenen Zuhause ins Zentrum der Debatte, weshalb die in der Vorlage vorgesehenen Leistungen diesbezügliche Verbesserungen bewirken und bedürfnisgerechte Wohnformen sicherstellen sollen. Verschiedene Aspekte der geplanten Änderungen und Ausführungen des Bundesrats laufen diesem Ziel, das auch in der UNO-Behindertenrechtskonvention verankert ist, jedoch zuwider.

1 Berücksichtigung der UNO-Behindertenrechtskonvention

Der Bundesrat erwähnt in seinen Erläuterungen (S. 32), dass die Schweiz keine normativen Übereinkommen (unter anderem der UNO) im Bereich der Revisionsvorlage ratifiziert habe. Der Anwendungsbereich der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) schliesst jedoch auch ältere Menschen ein. Wenn ältere Menschen auf Leistungen des betreuten Wohnens angewiesen sind, die über die Krankheits- und Behinderungskosten finanziert werden sollen (Haushaltshilfe, Fahrdienste, Notrufsysteme, hindernisfreies Wohnen etc.), weisen sie in der Regel mehr oder weniger starke körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen gemäss [UNO-BRK \(Art. 1\)](#) auf.¹ Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) basiert ebenfalls auf einem Behinderungsbegriff, der neben Geburts- oder vor dem AHV-Alter erworbenen Behinderungen auch altersbedingte Einschränkungen oder chronische Erkrankungen umfasst: Es definiert Menschen mit Behinderungen als Personen, denen es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung unter anderem erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen oder sich fortzubewegen ([BehiG, Art. 2](#)).

Das [Bundesamt für Statistik \(BFS\)](#), welches Menschen mit funktionellen Einschränkungen und behindernden Erkrankungen auf Basis der BehiG-Definition zu den Menschen mit Behinderungen zählt, verweist explizit darauf, dass Behinderungen oft erst mit dem Alter auftreten. Der Anteil der Menschen mit Behinderungen steige daher mit dem Alter an. Unter den Personen ab 65 Jahren bilden laut BFS diejenigen Personen, die bereits im jüngeren Alter eine Behinderung aufwiesen, eine Minderheit.

Die UNO-BRK ist deshalb auch für ältere Personen von Bedeutung und muss bei dieser Revision berücksichtigt werden. Dabei gelten die Bestimmungen der UNO-BRK nach [Art. 4 Abs. 5](#) «ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats». Im Hinblick auf die geplante ELG-Revision besonders bedeutsam ist [Artikel 19](#): Die Vertragsstaaten müssen gewährleisten, dass «Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben». Sie müssen «Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschliesslich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist.»

Die Berücksichtigung der UNO-BRK im Rahmen dieser Revision wirkt sich vor allem auf den Kreis der Anspruchsberechtigten, den Leistungskatalog und den Mindestbeitrag für das betreute Wohnen sowie die Gewährleistung des Zugangs zu nicht-institutionellen Angeboten aus (siehe unter B. Materielle Bemerkungen).

2 Dringliche Inkraftsetzung der Korrekturen für den Zuschlag für das Nachtassistentenzimmer und den Rollstuhlzuschlag

Die seit 1.1.2021 in Kraft getretene EL-Reform führte zu einer Erhöhung der Mietzinsmaxima für Einzelpersonen und Familien. Im Gegenzug wurden dafür die Mietzinsmaxima für Personen, die in gemeinschaftlichen Wohnformen leben und bei denen keine gemeinsame EL-Berechnung erfolgt, gesenkt. Für sie gelten seit 1.1.2021 bzw. spätestens nach einer dreijährigen Übergangsfrist und somit ab 1.1.2024 tiefere Mietzinsmaxima. Wenn diese in einer Wohngemeinschaft lebenden Personen auf einen Rollstuhl und/oder eine Betreuung durch eine Assistenzperson in der Nacht angewiesen sind, haben die tieferen Mietzinsmaxima eine höchst problematische Konsequenz: Die Betroffenen sind aus finanziellen Gründen gezwungen, ihre barrierefreie und oft individuell angepasste Wohnung aufzugeben. Da das Angebot an barrierefreien Wohnungen äusserst gering ist, lassen sich kaum günstigere Wohnungen finden.

¹ Die in der UNO-BRK festgelegten Rechte gelten zum Beispiel gemäss [alzheimer Schweiz](#) auch für Menschen mit Demenz. Auch nach deutschem Recht zählen Menschen mit Demenz zu den Menschen mit Behinderungen ([DGGG et al. 2020](#), S. 33). Ein Rechtsgutachten für Liechtenstein ([Ganner et al., 2019](#), S. 29-30) weist darauf hin, dass ältere Menschen keinesfalls vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen sein könnten.

Heimeintritte sind also vorprogrammiert. Nur durch eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen kann dies verhindert werden.

Die SGK-S hat den Handlungsbedarf bereits im September 2022 anerkannt und eine Lösung der Probleme möglichst auf Anfang 2024 verlangt.² Nun ist endlich auch der Bundesrat aktiv geworden. In seinem Entwurf vom 21.6.2023 zur Anerkennung des betreuten Wohnens in den EL zur AHV schlägt er daher entsprechende gesetzliche Anpassungen vor. Wir begrüßen dieses Vorhaben, bedauern aber die zeitliche Verzögerung. Die Zeitspanne zwischen dem 1.1.2024 und einer, wenn auch rückwirkenden, Inkraftsetzung einer neuen Regelung führt unweigerlich zu finanziellen Engpässen bei Betroffenen in Wohngemeinschaften. Zwar schlägt der Bundesrat in seiner Antwort auf eine entsprechende Frage im Parlament vor, die finanziellen Engpässe durch Bundesbeiträge aufzufangen, die über soziale Organisationen wie Pro Senectute oder Pro Infirmis an die betreffenden Personen ausbezahlt werden sollen.³ Über den entsprechenden Bundesfonds „Finanzielle Leistungen für Menschen mit Behinderung (FLB-Fonds)“ ist dies jedoch nur zum Teil möglich. Einerseits berechtigt ein EL-Bezug allein noch nicht dazu, über den FLB-Fonds unterstützt zu werden (die Vermögensgrenze für Alleinstehende beträgt 10'000 Franken), und andererseits besteht für die Betroffenen das Risiko, dass der FLB-Fonds im Moment ihres Gesuchs bereits ausgeschöpft ist. Wir fordern daher:

Aufgrund der zeitlichen und sachlichen Problematik müssen der Zuschlag für ein Nachtassistentenzimmer und die Änderungen bezüglich des Rollstuhlzuschlags dringlich in Kraft gesetzt werden.

B. Materielle Bemerkungen

1 Anpassungen beim Rollstuhlzuschlag und beim Zuschlag für das Nachtassistentenzimmer

Grundsätzlich begrüßen wir die Korrektur bei der Aufteilung des Rollstuhlzuschlags in Wohngemeinschaften und die Einführung eines Zuschlags für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für eine Nachtassistenz.

Damit die gesetzlichen Anpassungen auch den gewünschten Effekt haben und verhindern können, dass die betreffenden Personen gezwungen sind, von einer Wohngemeinschaft in (für die EL teurere) Einpersonenhaushalte oder Heime zu ziehen und Wohnungen um- bzw. rückgebaut werden müssen, müssen sie die ab 1.1.2024 entstehende Finanzierungslücke bei den Wohnkosten aber auch tatsächlich füllen. Dies wird mit dem vorliegenden Vorschlag des Bundesrats nicht gelingen. Wie die folgenden Ausführungen (Ziff. 1.1–1.3) zeigen, braucht es vielmehr eine Anknüpfung des Rollstuhlzuschlags an jede Person, die auf einen Rollstuhl angewiesen ist (und nicht an die rollstuhlgängige Wohnung) sowie einen höheren Zuschlag für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz. Gleichzeitig müssen alle Personen mit entsprechendem Bedarf einen Zuschlag für ein Nachtassistentenzimmer erhalten.

1.1 Voller Rollstuhlzuschlag für jede Person mit Rollstuhl (Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 ELG)

Um die Höhe des auszahlenden Rollstuhlzuschlags zu berechnen, wird heute der volle Rollstuhlzuschlag zunächst durch alle im Haushalt lebenden Personen geteilt, wobei auch Personen einberechnet werden, die keinen Rollstuhl benötigen. Personen ohne Rollstuhl erhalten dann „ihre“ Anteile des Zuschlags aber gar nicht ausbezahlt, wodurch diese Anteile verloren gehen. Damit werden Personen mit einem Rollstuhl, die in einer Wohngemeinschaft leben, benachteiligt. Eine Neuregelung zur Aufteilung des Rollstuhlzuschlags ist daher zu begrüßen.

Der Rollstuhlzuschlag wird ausserdem pro Wohnung gewährt, auch wenn mehrere Personen im Haushalt auf einen Rollstuhl angewiesen sind. Der Bundesrat erklärt dazu auf Seite 24 seiner Erläuterungen: „Dies ist insofern sinnvoll, als dass die Anzahl Personen, die auf einen Rollstuhl

² [Medienmitteilung SGK-S vom 8.9.2022](#), Abrufdatum: 21.9.2023.

³ [Frage 22.7590](#), Abrufdatum: 21.9.2021.

angewiesen sind, für die Mehrkosten aufgrund der Rollstuhlgängigkeit der Wohnung keine Rolle spielt.“

Wir teilen diese Annahme nicht, denn das Gegenteil ist der Fall: Die Anzahl Personen spielt für die Mehrkosten aufgrund der Rollstuhlgängigkeit der Wohnung sehr wohl eine Rolle. Wie wir im Zusammenhang mit der Höhe des Zuschlags für ein Nachtassistenzzimmer unter B. Ziff. 1.2.1 detailliert aufzeigen, befinden sich rollstuhlgängige Wohnungen fast ausschliesslich in Neubauten und sind substanziell teurer. Diese höheren Mietkosten schlagen sich auf alle Räumlichkeiten und insbesondere auch auf zusätzliche Zimmer nieder.

Hinzu kommen weitere Faktoren: Personen im Rollstuhl brauchen deutlich mehr Fläche, zum Beispiel für zwei Elektrorollstühle, allenfalls zusätzlich für ein oder zwei Handrollstühle, Stehbretter, Duschrollstühle, Rollatoren etc. Somit müssen auch die gemeinsamen Räumlichkeiten bei zusätzlichen Personen im Rollstuhl grösser sein (zum Beispiel Küche oder Wohnzimmer). Nur so können sich mehrere Personen mit Hilfsmitteln und Behandlungsgeräten gleichzeitig darin aufhalten. Hinzu kommt, dass bei grossen Wohngemeinschaften zusätzliche Kosten zum Beispiel für ein zweites barrierefreies Bad als sprungfixe Kosten anfallen.

Aus diesen Gründen ist eine Anknüpfung des Rollstuhlzuschlags an jede auf einen Rollstuhl angewiesene Person notwendig. Der volle Rollstuhlzuschlag muss jeder Person zustehen, die auf einen Rollstuhl angewiesen ist. Entsprechend fordern wir folgende Anpassung:

Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff.3 ELG:

3. «bei der notwendigen Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung: für jede Person mit einem Rollstuhl zusätzlich 6'420 Franken;»

1.2 Anpassungen beim Zuschlag für ein Nachtassistenzzimmer (Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4)

1.2.1 Erhöhung des Zuschlags

AGILE.CH begrüsst die Einführung eines Zuschlags für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz sehr. Wir schliessen uns der Begründung des Bundesrats an: Personen, die in der Nacht Assistenz benötigen, müssen sowohl zum Schutz ihrer eigenen Privatsphäre als auch derjenigen der Assistenzpersonen die Möglichkeit haben, ein Zimmer für die Nachtassistenz anzubieten. Dort können sich Assistenzpersonen in der Nacht ausruhen und zurückziehen, wenn sie nicht gerade im Einsatz sind.

Mit den seit 1.1.2021 geltenden Mietzinsmaxima für Personen, die in Wohngemeinschaften leben und bei welchen keine gemeinsame EL-Berechnung erfolgt, lässt sich ein zusätzliches Assistenzzimmer nach Ablauf der dreijährigen Übergangsfrist und somit ab 1.1.2024 nicht mehr finanzieren. Ein Zuschlag kann verhindern, dass Personen langfristig aus den Wohngemeinschaften ausziehen müssen. Allerdings lässt sich ein solcher Auszug nur dann verhindern, wenn der Zuschlag wie oben erwähnt zeitnah eingeführt wird und wenn die Wohnung mit dem zusätzlichen Assistenzzimmer durch diesen Zuschlag auch tatsächlich finanziert werden kann. Dies ist mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Zuschlag von monatlich 270 Franken (Region 1 und Region 3) bzw. 265 Franken (Region 2 und damit, sic!, tiefer als in der Region 3) nicht gewährleistet. Dass der vom Bundesrat vorgeschlagene Zuschlag deutlich zu tief ist, lässt sich sowohl mit den gesetzlich bereits anerkannten Ansätzen als auch mit empirischen Argumenten aufzeigen. Für eine wirksame Problemlösung fordern wir daher eine deutliche Erhöhung des Zuschlags.

Begründung:

Der Bundesrat schlägt einen Zuschlag vor, der dem Betrag für eine zweite Person bei der Berücksichtigung des Mietzinses in der EL-Berechnung entspricht. Dieser Betrag ist keine plausible Referenzgrösse: Wie nachfolgend gezeigt wird, ist einerseits der Ansatz für Familienmitglieder für die Berechnung des Zuschlags für ein Assistenzzimmer ungeeignet. Andererseits sind Personen, die auf Nachtassistenz angewiesen sind, in der Regel auf einen Rollstuhl angewiesen, weshalb berücksichtigt werden muss, dass ein zusätzlicher Raum in einer rollstuhlgängigen Wohnung teurer ist als in einer nicht rollstuhlgängigen.

Ansatz für Familienmitglieder ungeeignet

Für die Berechnung des Zuschlags für ein Assistenzzimmer ist der Ansatz für Familienmitglieder aus den folgenden Gründen ungeeignet:

- Der hinzugezogene Betrag nach Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 erster Strich ELG wird bei Personen in einer gemeinsamen EL-Berechnung (Ehegatten, Familien) berücksichtigt. Für Wohngemeinschaften hat das Parlament 2021 im Rahmen des Bundesgesetzes über die Angehörigenbetreuung entschieden, dass der Ansatz bei mehreren Mitbewohner*innen in einer Wohngemeinschaft dem jährlichen Höchstbetrag der anerkannten Mietkosten für eine Person in einem Haushalt mit zwei Personen entsprechen soll (Art. 10 Abs. 1^{ter} ELG), was Stand 2023 zu anerkannten monatlichen Wohnkosten von 867.50 Franken (Region 1), 842.50 Franken (Region 2) und 782.50 Franken (Region 3) führt. Damit hat das Parlament in einer bewussten Korrektur anerkannt, dass eine zusätzliche Person in einer Wohngemeinschaft mehr Raum benötigt als ein weiteres Familienmitglied (zum Beispiel ein Kind oder ein Ehepartner) und somit höhere Wohnkosten zu tragen hat. Ehepartner*innen können oft in einem Raum übernachten, auch bei mehreren kleinen Kindern ist das möglich, während dies in einer Wohngemeinschaft unzumutbar ist.
- Angesichts der Tatsache, dass der Bundesrat in den Erläuterungen anerkennt, dass einer Nachtassistenz für die Zumutbarkeit beider Seiten ein eigenes und somit zusätzliches Zimmer angeboten werden muss, ist für die Höhe des Zuschlags der Ansatz für Wohngemeinschaften und nicht derjenige für Familienmitglieder hinzuzuziehen. Eine Nachtassistenz arbeitet und bewegt sich in einer Wohnung wie eine zusätzliche Mitbewohnerin und nicht wie ein Ehepartner oder ein eigenes Kind. Die gemeinsame Nutzung von privaten Zimmern ist – wie auch der Bundesrat anerkennt – nicht zumutbar. Für die Bestimmung des Zuschlags muss demnach zwingend vom Betrag für Personen in Wohngemeinschaften von 867.50 Franken (Region 1), 842.50 Franken (Region 2) und 782.50 Franken (Region 3) und nicht vom Betrag eines zweiten Familienmitglieds von 270 Franken (Region 1 und Region 3) bzw. 265 Franken (Region 2) ausgegangen werden.
- Der Bundesrat begründet seinen Vorschlag auf Seite 24 seiner Erläuterungen wie folgt: «Es handelt sich bei der Nachtassistenz nicht um eine Mitbewohnerin, die entsprechend Raum benötigt.» Auch wenn sich die Assistenzpersonen für Arbeitstätigkeiten und während klar definierter Zeiträume in der Wohnung befinden, nutzen diese Personen während ihres Aufenthalts Bad und Küche – gerade während Arbeitseinsätzen, die rund um die Uhr erfolgen. Eine Mitbenutzung dieser Gemeinschaftsräume macht sie daher auch zu einer Art Mitbewohner*innen, die im Übrigen jeden Tag wechseln und auch dadurch die Infrastruktur in gewissen Aspekten stärker – bei mehreren Assistenzpersonen sogar mehrfach – nutzen.

Zusätzlicher Raum in einer rollstuhlgängigen Wohnung ist teurer

Wie erwähnt sind Personen mit Nachtassistenz in der Regel auf einen Rollstuhl angewiesen. Das heisst, sie brauchen eine rollstuhlgängige Wohnung, die fast ausschliesslich in Neubauten und in sanierten Gebäuden zu finden ist. Dies bedeutet, dass ein zusätzliches Zimmer in solchen Gebäuden teurer ausfällt als in nicht rollstuhlgängigen Wohnungen. Wie unter B Ziff. 1 aufgezeigt, kann auch der für die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung vorgesehene Rollstuhlzuschlag diese erhöhten Kosten für ein zusätzliches Assistenzzimmer nicht abdecken.

Dass ein zusätzliches Zimmer in einer rollstuhlgängigen Wohnung hohe Mehrkosten verursacht, zeigt ein Blick auf reale Mietpreise in den drei Regionen. Eine empirische Analyse von Procap in Form einer Momentaufnahme von einem Tag (5.7.2023) auf den Portalen Comparis, Homegate und Immoscout führte zu folgenden Erkenntnissen (Vollerhebung Region 1, zufällig ausgewählte Gemeinden Region 2 und 3, doppelte Inserate gestrichen, ebenso Wohnungen, die sich gemäss Beschrieb offensichtlich im Luxussegment bewegen):

- Insgesamt sind sehr wenige Wohnungen auf dem Wohnungsmarkt rollstuhlgängig, was die Wahlfreiheit stark einschränkt und Personen zwingt, mit dem vorhandenen Angebot zurechtzukommen, auch zu hohen Preisen. Die Suche zeigt, dass in der Region 1 (Grossstädte) rollstuhlgängige Wohnungen einer bestimmten Grösse an einer Hand abzuzählen sind, während das Angebot ohne das Kriterium der Rollstuhlgängigkeit um ein Vielfaches grösser ist. In der Region 2 war in zahlreichen Städten gar kein rollstuhlgängiges

Angebot zu finden. Hinzu kommt, dass das Kriterium «rollstuhlgängig» nicht immer Zugänglichkeit zum Gebäude und zur Wohnung bedeutet. Wie die Erfahrung zeigt, gibt es teilweise Wohnobjekte, die als «rollstuhlgängig» bezeichnet werden, obwohl sie Hindernisse aufweisen, die auch nicht durch Umbauten beseitigt werden können. Das schränkt das Angebot noch weiter ein.

- Die Mehrkosten bei der Miete aufgrund eines zusätzlichen Zimmers (von 2 auf 3, von 2.5 auf 3.5, von 3 auf 4 Zimmer) betragen im Durchschnitt über alle Regionen gemäss empirischer Analyse 625 Franken pro Monat. Damit übersteigen sie den vom Bundesrat vorgeschlagenen Betrag in allen drei Regionen deutlich.

Möglichkeiten für die Bestimmung eines angemessenen Zuschlags

Unter Berücksichtigung der obigen Erkenntnisse sehen wir zwei mögliche Varianten für die Bestimmung eines angemessenen Zuschlags für ein zusätzliches Zimmer:

Variante 1

Es wird mit dem Ansatz für eine zusätzliche Person in einer Wohngemeinschaft gerechnet (gemäss Art. 10 Abs. 1ter ELG für die Region 1 867.50 Franken, für die Region 2 842.50 Franken, für die Region 3 782.50 Franken), da eine Nachtassistenz vom Raumbedarf her mit einer weiteren Mitbewohnerin bzw. einem weiteren Mitbewohner und nicht mit einem Familienmitglied zu vergleichen ist.

Variante 2

Wie in der Variante 1 wird auch in der Variante 2 mit dem Ansatz für eine zusätzliche Person in einer Wohngemeinschaft gerechnet. Obwohl eine Nachtassistenz wie oben ausgeführt während ihres Aufenthalts auch die Gemeinschaftsräume mitnutzt (in Wohngemeinschaften wird der Mietkostenanteil pro Raum häufig mit dem Flächenansatz berechnet), berücksichtigt man, dass 30% der Wohnungsfläche Gemeinschaftsräume betreffen.⁴ Dies führt dazu, dass der in der Variante 1 ermittelte Zuschlag entsprechend zu reduzieren wäre. Da es sich in den häufigsten Fällen um eine 2-Personen-Wohngemeinschaft handelt, rechtfertigt sich somit eine Reduktion um 15% der Mietzinsmaxima für Wohngemeinschaften bzw. eine Berücksichtigung von 85% der Mietzinsmaxima für Wohngemeinschaften gemäss Variante 1. Somit ergeben sich Zuschläge von 737 Franken für die Region 1, 716 Franken für die Region 2 und 640 Franken für die Region 3.

Will man weder der Variante 1 noch der Variante 2 folgen, wäre eine empirische Grundlage für die Bemessung der Höhe des Zuschlags aufgrund der Mieten der in einschlägigen Mietportalen angebotenen Wohnungen zu schaffen. Dabei müssten die Kriterien «rollstuhlgängig» und «Lift» zwingend berücksichtigt werden. Die Lösung sollte schliesslich die Dynamik auf dem Wohnungsmarkt berücksichtigen, indem die Beträge angepasst werden, wenn sich dieser verändert – wie dies auch vom Bundesrat in seinen Erläuterungen vorgeschlagen wird.

1.2.2 Zuschlag für alle Personen mit Bedarf an Unterstützung in der Nacht

In seinem Vorschlag knüpft der Bundesrat den Anspruch auf einen Zuschlag für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz an die Ausrichtung eines Assistenzbeitrags gemäss Art. 42^{quater} IVG. Damit lässt er unbeachtet, dass auch Personen, die keinen Assistenzbeitrag der IV beziehen, auf eine Unterstützung durch eine Assistenzperson in der Nacht angewiesen sein können. Diese kann ausschlaggebend dafür sein, dass ein Heimeintritt verhindert werden kann.

Dabei handelt es sich um folgende Personengruppen:

- Personen mit einer Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung oder der Militärversicherung: Gestützt auf die Koordinationsregel in Art. 66 Abs. 3 ATSG haben Personen mit einer Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung oder der Militärversicherung keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV. Eine solche ist gemäss Art. 42^{quater} IVG für die Ausrichtung eines Assistenzbeitrags der IV aber vorausgesetzt. Dementsprechend erhalten diese Personen trotz hohem Unterstützungsbedarf und der Notwendigkeit einer Nachtassistenz keinen Assistenzbeitrag der IV. Mit dem Vorschlag des

⁴ [Hinweise zur Behandlung von Gemeinschaftsräumen](#), Abrufdatum 21.9.2023

Bundesrats haben sie auch keinen Anspruch auf einen Zuschlag für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz.

- Personen, die ausschliesslich durch Angehörige oder Spitexorganisationen betreut werden: Wer die Nachtassistenz durch nicht im gleichen Haushalt lebende Angehörige oder durch eine Spitexorganisation sicherstellt und somit keinen Assistenzbeitrag der IV beansprucht (vgl. Art. 42^{quinquies} IVG), hat mit dem Vorschlag des Bundesrats ebenfalls keinen Anspruch auf einen Zuschlag für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz.
- Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit: Gestützt auf Art. 39b IVV haben Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit nur unter restriktiven Voraussetzungen Anspruch auf die Ausrichtung eines Assistenzbeitrags der IV. Mit dem Vorschlag des Bundesrats haben sie auch bei Notwendigkeit einer Nachtassistenz keinen Anspruch auf einen Zuschlag für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz.
- Personen, die erst im AHV-Alter eine Nachtassistenz benötigen: Wer erst im AHV-Alter auf eine Nachtassistenz angewiesen ist (etwa bei einer Demenz), erhält keinen Assistenzbeitrag der IV. Mit dem Vorschlag des Bundesrats haben diese Personen somit auch keinen Anspruch auf einen Zuschlag für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz.

Die Anknüpfung des Zuschlags für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz an die Ausrichtung eines Assistenzbeitrags gemäss Art. 42^{quater} IVG führt dazu, dass Personen mit demselben Bedarf an Unterstützung in der Nacht rechtsungleich und nicht UNO-BRK-konform behandelt werden. Folglich müssen auch diese Personengruppen in der Lage sein, einer notwendigen Nachtassistenz ein Zimmer zur Verfügung zu stellen.

Im Sinne der Variante 1 in B. Ziff. 2.1.3 fordern wir folgende Anpassung von Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 ELG:

Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4

4. «für Personen ~~mit einem Anspruch auf einen Assistenzbeitrag nach Artikel 42quater IVG~~, die eine Nachtassistenz benötigen und der Assistenzperson ein Zimmer zur Verfügung stellen: zusätzlich der Betrag nach Art. 10 Abs. 1^{ter} Satz 1 (jährlicher Höchstbetrag der anerkannten Mietkosten für eine Person in einem Haushalt mit zwei Personen) ~~Ziffer 2 erster Strich;~~»

Im Sinne der Variante 2 in B. Ziff. 2.1.3 fordern wir folgende Anpassung von Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 ELG:

Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4

4. «für Personen ~~mit einem Anspruch auf einen Assistenzbeitrag nach Artikel 42quater IVG~~, die eine Nachtassistenz benötigen und der Assistenzperson ein Zimmer zur Verfügung stellen: zusätzlich ~~der Betrag nach Ziffer 2 erster Strich~~ 85% des Betrags nach Art. 10 Abs. 1^{ter} (85% des jährlichen Höchstbetrags der anerkannten Mietkosten für eine Person in einem Haushalt mit zwei Personen);»

1.3 Aufteilungsregel für die Zuschläge: Verschiebung zu Art. 10 Abs. 1^{ter} ELG

Wie bereits erwähnt ist eine Neuregelung der Aufteilung des Rollstuhlzuschlags sowie des Zuschlags für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz zu begrüssen. Allerdings ist die vom Bundesrat vorgeschlagene Aufteilungsregel bei Art. 10 Abs. 1^{bis} ELG fehl am Platz, denn im Gegensatz zu Art. 10 Abs. 1^{ter} ELG geht es in Art. 10 Abs. 1^{bis} ELG eben gerade nicht um die bei der neuen Aufteilungsregel im Fokus stehenden Wohngemeinschaften ohne gemeinsame EL-Berechnung. Die vorgeschlagene Aufteilungsregel ist demzufolge in Art. 10 Abs. 1^{ter} ELG zu verschieben, betrifft dieser Absatz doch die Situation von gemeinschaftlichen Wohnformen. Entsprechend fordern wir, den vorgeschlagenen Schlusssatz in Art. 10 Abs. 1^{bis} ELG zu streichen und in Art. 10 Abs. 1^{ter} ELG zu verschieben:

Art. 10

1^{bis} (...) Die Zusatzbeträge nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 3 und Ziffern 4 dürfen nur auf die Personen aufgeteilt werden, die einen Anspruch auf den jeweiligen Zuschlag haben.

Art. 10 Abs. 1^{ter}

1^{ter} (...):

a. (...)

b. (...)

«Die Zusatzbeträge nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 3 und Ziffern 4 dürfen nur auf die Personen aufgeteilt werden, die einen Anspruch auf den jeweiligen Zuschlag haben.»

An dieser Stelle verweisen wir nochmals auf unsere unter B. Ziff. 1.1 formulierte Forderung zur Anpassung von Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 ELG, denn es ist gerade auch im Hinblick auf die Aufteilung des Rollstuhlzuschlags absolut zentral, dass jeder Person, die auf einen Rollstuhl angewiesen ist, auch der volle Rollstuhlzuschlag zusteht.

Im Zusammenhang mit Wohngemeinschaften, in denen Personen mit und ohne Rollstuhl zusammenleben, ist es zu begrüssen, dass die Mietzinsanteile der Personen, die nicht in der EL-Berechnung eingeschlossen sind, gestützt auf den geltenden Art. 16c Abs. 2 ELV nur grundsätzlich zu gleichen Teilen aufzuteilen sind. Es ist sinnvoll, dass immer dann von der Grundregel (Aufteilung zu gleichen Teilen) abgewichen werden kann, wenn die Kostenanteile der Person(en) mit Rollstuhl grösser sind als diejenigen der Person(en) ohne Rollstuhl.

Aber selbst damit bleibt folgendes Problem ungelöst: Lebt eine EL-beziehende Person ohne Rollstuhl in einer Wohngemeinschaft mit einer Person im Rollstuhl, aber ohne EL-Anspruch, übernimmt sie dadurch meist wichtige Unterstützungsfunktionen. Dies bringt mit sich, dass die EL-beziehende Person ohne Rollstuhl in einer rollstuhlgängigen und dadurch substanziell teureren Wohnung lebt. Mit dem nach Ablauf der dreijährigen Übergangsfrist und somit ab 1.1.2024 für alle EL-Beziehenden in Wohngemeinschaften geltenden Mietzinsmaxima kann sie die ihr anfallenden Wohnkosten nicht mehr tragen. Nur wenn auch dieser Person (ohne Rollstuhl) ein angemessener Zuschlag zusteht, wird sie in dieser Wohngemeinschaft verbleiben können. Wir fordern deshalb:

Wenn eine EL-beziehende Person ohne Rollstuhl mit einer Person mit Rollstuhl ohne EL-Anspruch in einer rollstuhlgängigen Wohnung lebt, soll sie Anspruch auf den Rollstuhlzuschlag haben.

2 Anpassungen von Art. 14a ELG

2.1 Finanzierung des betreuten Wohnens auch über EL zur IV

Der zentrale Bestandteil des bundesrätlichen Vorschlags ist die Anerkennung des betreuten Wohnens durch die EL im AHV-Alter. Mit den neu anerkannten Leistungen will der Bundesrat das selbstbestimmte Wohnen fördern. Wir begrüssen diese Anpassung der gesetzlichen Grundlagen an die gesellschaftliche Realität und an das Bedürfnis, die Wohnform selbst zu bestimmen. Allerdings bedarf es einer solchen Anpassung auch für Menschen mit Behinderungen, die das AHV-Alter noch nicht erreicht haben. Wir bedauern es daher sehr, dass der IV-Bereich im Vorschlag des Bundesrats fehlt.

Aus den folgenden Gründen ist eine Ausweitung der Anerkennung des betreuten Wohnens durch die EL auf den IV-Bereich angezeigt:

- Gleicher Bedarf an betreutem Wohnen im AHV- und im IV-Bereich: Alle Argumente zur Vermeidung von Heimeintritten gelten auch für den IV-Bereich. Zurecht schreibt der Bundesrat auf Seite 2 seiner Erläuterungen, dass die Förderung des Wohnens im angestammten Zuhause Heimeintritte verzögert, was zu einer Senkung der Heimkosten führt. Diese mögliche Kostensenkung ist auch im IV-Bereich vorhanden. Im IV-Bereich geht es ausserdem nicht nur um ein Verzögern der Heimeintritte, sondern in zahlreichen Fällen

darum, vom stationären Wohnen in ein selbstbestimmtes Wohnen in einer eigenen Wohnung zu wechseln. Der Bedarf ist ebenso gross; angesichts des im Vergleich zu Personen im AHV-Alter grundsätzlich längeren EL-Bezugs resultiert zudem ein hoher und langfristigerer volkswirtschaftlicher Nutzen.

Entgegen der Antwort des Bundesrats auf eine Frage im Parlament⁵ stehen vielen Menschen mit Behinderungen nicht genügend Leistungen für den Verbleib im angestammten Zuhause zur Verfügung. Wie unter B. Ziff. 1.2.2 erwähnt, schliessen beispielsweise die restriktiven Anspruchsvoraussetzungen viele Betroffene mit entsprechendem Bedarf vom Assistenzbeitrag aus. Gerade Menschen mit Behinderungen, die keinen Assistenzbeitrag erhalten, zählen klar zur Zielgruppe des betreuten und somit möglichst selbstbestimmten Wohnens.⁶

- UNO-BRK fordert unabhängige Lebensführung für Menschen mit Behinderungen jeden Alters: Wie unter A, Ziff. 1 erwähnt, ist die Schweiz durch die Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) verpflichtet, Menschen mit Behinderungen jeden Alters eine unabhängige Lebensführung zu ermöglichen und Strukturen zu schaffen, die sie nicht zwingt, in vorgegebenen Wohnformen zu leben. Anlässlich der Überprüfung der Schweiz bei der Umsetzung der UNO-BRK kritisierte der UNO-Ausschuss in seinen Concluding Observations⁷ vom März 2022 denn auch, dass die Schweiz noch zu stark auf institutionelle Wohnformen fokussiert und nur unzureichende Unterstützungsleistungen für selbstbestimmtes Wohnen anbietet. Der UNO-Ausschuss fordert die Schweiz dementsprechend und mit sehr deutlichen Worten dazu auf, Menschen mit Behinderungen ein Leben ausserhalb eines Heimes zu ermöglichen. Eine selbstbestimmte Lebensführung ist auch zentraler Bestandteil der Inklusions-Initiative des Vereins für eine inklusive Schweiz.⁸
- Auch die SODK strebt Wahlfreiheit in Bezug auf das Wohnen für Menschen jeden Alters an: Was die freie Wahl des Wohnorts und der Wohnform und individualisierte Unterstützungsleistungen betrifft, so unterscheidet auch die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) in ihrer Vision für das selbstbestimmte Wohnen⁹ zurecht nicht zwischen betagten Menschen und Menschen mit Behinderungen im jüngeren Alter.
- Vermeidung unnötiger Ungleichbehandlung von betagten Menschen und Menschen mit Behinderungen vor dem AHV-Alter im ELG: Die EL erfüllen in Anknüpfung sowohl an die AHV als auch an die IV die Funktion der Deckung der notwendigen Lebenskosten. Deshalb wird in den Absätzen 1 bis 3 von Art. 14 ELG heute auch nicht zwischen AHV und IV unterschieden. Ohne Not und bei gleichem Bedarf sollte dies nicht geändert werden. Die Schaffung von unnötigen Ungleichheiten zwischen dem AHV- und dem IV-Bereich im System der EL ist zu vermeiden.

Die Anerkennung des betreuten Wohnens ist zentral, um die Wahlfreiheit betreffend der Wohnform fördern zu können – und zwar für alle Menschen mit Unterstützungsbedarf, unabhängig ihres Alters.

2.2 Anpassung des Leistungskatalogs (Art. 14a Abs. 1 ELG)

Gemäss den Erläuterungen des Bundesrats lässt sich die Betreuung und Begleitung nicht auf einen abschliessenden Leistungskatalog reduzieren. Der Bundesrat verweist dabei auf einen «Wegweiser für gute Betreuung im Alter»¹⁰, in welchem anstelle eines Leistungskatalogs die Relevanz verschiedener Handlungsfelder für die Betreuung älterer Menschen beschrieben wird. Ausserdem wird auf die in verschiedenen Studien oder Umfragen aufgezeigten Lücken im bisher

⁵ [Frage 23.7573](#), Abrufdatum: 25.9.2023.

⁶ Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die vom Bundesrat in seiner Antwort auf die [Frage 23.7573](#) aufgeführte Leistung des Intensivpflegezuschlags für Minderjährige hier nicht relevant ist, da Ergänzungsleistungen in aller Regel an Erwachsene ausbezahlt werden.

⁷ UNO-Ausschuss: [Concluding Observations](#) vom März 2022, Abrufdatum: 25.9.2023.

⁸ [Inklusions-Initiative des Vereins für eine inklusive Schweiz](#), Abrufdatum: 25.9.2023.

⁹ SODK, 21.9.2021: [Vision für das selbstbestimmte Wohnen von betagten Menschen und Menschen mit Behinderungen](#), Abrufdatum: 25.9.2023.

¹⁰ [Knöpfel et al., 2020](#) (Abrufdatum: 31.7.2023).

bestehenden Angebot hingewiesen – zum Beispiel in Bezug auf sozialbetreuerische Leistungen, Koordinationsleistungen oder die Entlastung pflegender Angehöriger.¹¹

Der vorgeschlagene neue Art. 14a Abs. 1 umfasst jedoch einen vergleichsweise engen Katalog von Leistungen, der diverse dieser Handlungsfelder und Lücken unberücksichtigt lässt, obwohl diese für die Vermeidung oder Verzögerung eines Heimeintritts wesentlich sein können. Leistungen wie zum Beispiel die im geplanten Art. 14a Abs. 1 aufgeführten Fahr- und Begleitdienste sind bei den bestehenden institutionellen Angeboten in der Regel ausserdem sehr eng definiert (Fahrten oder Begleitung zu Ärzten, zur Apotheke etc.). Es ist deshalb dringend notwendig, dass der Leistungskatalog im ELG erweitert wird. Wir schlagen folgende Formulierungen vor:

Art. 14a Krankheits- und Behinderungskosten von Personen, die Anspruch auf Ergänzungsleistungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, a^{ater}, b Ziffer 1, c oder d haben:

1 «Die Kantone vergüten Personen, die Anspruch auf Ergänzungsleistungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, a^{ater}, b Ziffer 1, c oder d haben, für Hilfe, Pflege und Betreuung zuhause nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b mindestens die Kosten für:

- a. ein Notrufsystem;*
- b. Hilfe im Haushalt; inkl. Leistungen zur Förderung der Kompetenzen, der Autonomie und der Selbständigkeit;*
- c. Betreuung in der Nacht*
- d. Mahlzeitenangebote; inkl. Mittagstische und gemeinsame Mahlzeitenzubereitung*
- e. Begleit- und Fahrdienste;*
- f. Unterstützung im psychosozialen Bereich (inkl. soziale Teilhabe), in der Alltagsgestaltung und Selbstsorge*
- g. (Sozial-)Beratung und (Alltags-)Koordination*
- h. Entlastungsdienste für Angehörige*
- i. die Anpassung der Wohnung an die Bedürfnisse des Alters bzw. der Behinderung; und*
- j. einen Zuschlag für die Miete einer alters- bzw. behinderungsgerechten Wohnung, sofern kein Anspruch auf einen Zuschlag nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 für diese Wohnung besteht.»*

2.3 Erhöhung des mindestens geltenden kantonalen Höchstbetrags (Art. 14a Abs. 3 ELG)

Als problematisch erachten wir auch die Berechnung des vom Bundesrat vorgeschlagenen, in den Kantonen mindestens geltenden jährlichen Höchstbetrags von 13'400 Franken für die aufgeführten Leistungen (Art. 14a Abs. 3). Die Berechnung basiert gemäss den Erläuterungen des Bundesrats (S. 28) auf den Richtwerten eines einzelnen Angebots der Stadt Bern (wobei die berechneten Beträge für einzelne Leistungen im ELG teilweise davon abweichen). Mit einem Betrag von jährlich 13'400 Franken und somit knapp über 1'000 Franken pro Monat dürfte das anvisierte Ziel, das selbstbestimmte Wohnen im angestammten Zuhause zu fördern und damit Heimeintritte zu verzögern und zu vermeiden, in zahlreichen Fällen nicht erreicht werden.

Gemäss Bundesrat sollen die Beiträge auch unter die Mindestbeträge nach Artikel 14 Absatz 3 fallen und diese nicht erhöhen.¹² Dies begründet das BSV gemäss schriftlicher Auskunft damit, dass diese Beträge «bei Weitem nicht ausgeschöpft werden», was eigene Berechnungen zu den Pro-Kopf-Ausgaben in den Kantonen bestätigen.

Wir gehen jedoch davon aus, dass nicht nur die EL generell¹³, sondern spezifisch auch Krankheits- und Behinderungskosten oftmals nicht beansprucht werden und ein betreutes Wohnen für viele Menschen, die in stationären Angeboten leben, im Rahmen dieser Höchstbeträge nicht finanzierbar ist und deshalb darauf verzichtet wird (siehe auch die Begründung der [Motion 18.3716](#)). Aufgrund der Aussagen in der für diese Gesetzesrevision vom

¹¹ Vgl. z.B. die BASS-Studie ([Bannwart et al., 2022](#), S. 47), die für diese Gesetzesänderung in Auftrag gegeben wurde.

¹² Vgl. erläuternder Bericht des Bundesrats, S. 28.

¹³ Siehe u.a. [Bannwart et al., 2022](#), S. 39-40 (Abrufdatum: 31.7.2023).

BSV beauftragten Studie des Büro BASS¹⁴ ist davon auszugehen, dass durch die Gesetzesrevision nur die tiefste und allenfalls die zweittiefste Betreuungsstufe gemäss dem CURAVIVA-Modell des Betreuten Wohnens¹⁵ finanziert werden soll. Die Kosten für betreutes Wohnen würden jedoch generell tiefer liegen als diejenigen einer stationären Betreuung in einem Heim, respektive die Kosten für die (höchste) Stufe A des betreuten Wohnens wären ungefähr gleich hoch wie die Kosten eines durchschnittlichen Pflegeheimplatzes.¹⁶

Der für das betreute Wohnen gewährte Betrag ist daher zwingend zu erhöhen. In gewissen Konstellationen kann ein Betrag von bis zu 3'000 Franken pro Monat und somit 36'000 Franken pro Jahr notwendig sein, wobei dieser Betrag dann konsequenterweise – und anders als vom Bundesrat auf Seite 28 seiner Erläuterungen vorgesehen – nicht unter die Mindestbeträge nach Art. 14 Abs. 3 und 4 ELG fallen darf. Entsprechend fordern wir folgende Anpassung von Art. 14a Abs. 3 ELG:

Art. 14a

3 «Für die vergüteten Kosten nach Absatz 1 können die Kantone Höchstbeträge festlegen. Diese dürfen jedoch insgesamt den Mindestbetrag von **36'000 Franken pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Die nach Absatz 1 zu vergütenden Kosten **fallen nicht unter die Mindestbeträge nach Artikel 14 Absatz 3 und 4 ELG.»****

2.4 Ermöglichung von Mischformen von Heim und Zuhause (NEU Art. 14a Abs. 4 ELG)

Entsprechend der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen gilt in vielen Bereichen «ambulant vor stationär». Das bestehende System ist aber sowohl im Alters- als auch im Behinderungsbereich zu wenig durchlässig und beinhaltet hohe Hürden für Mischformen – obwohl der Bedarf an solchen in der Realität sehr gross ist. Für Mischformen (zum Beispiel mehrere Tage pro Woche im privaten Kontext trotz grundsätzlich institutioneller Wohnform) ist die Berücksichtigung zusätzlicher Kosten eines Aufenthalts in einem Privathaushalt zentral (zum Beispiel für Kost und Logis, externe Pflege- und Betreuungsleistungen etc.). In diesem Kontext ist auch die heutige Zerteilung des EL-Berechnungssystems (Heim oder Zuhause) zu überdenken. Entsprechend fordern wir bei Art. 14a ELG einen zusätzlichen Absatz 4:

Art. 14a

4 «Der Anspruch auf die Vergütung besteht pro rata, wenn die Person teilweise im Heim und teilweise zu Hause wohnt.»

2.5 Direkte Vergütung an die Rechnungssteller*innen (NEU Art. 14a Abs. 5 ELG)

Das vom Bundesrat vorgeschlagene Finanzierungsmodell über die Krankheits- und Behinderungskosten bringt folgendes Problem mit sich: Die Betroffenen erhalten die Rechnungen für die Leistungen des betreuten Wohnens von den Rechnungssteller*innen, müssen diese innert der angegebenen Zahlungsfrist begleichen und beantragen daraufhin die Vergütung bei der EL-Durchführungsstelle. Bis zur Vergütung vergehen nicht selten mehrere Wochen, wenn nicht gar Monate. Dies ist bei den Leistungen für das betreute Wohnen nicht zumutbar. Es ist daher eine Finanzierung notwendig, die sich an Art. 14 Abs. 7 ELG anlehnt: Art. 14 Abs. 7 ELG sieht vor, dass die Kantone noch nicht bezahlte Krankheits- und Behinderungskosten gemäss Art. 14 ELG direkt den Rechnungssteller*innen vergüten können, sofern der Kanton die direkte Auszahlung vorsieht. Allerdings dürfen die Betroffenen im Zusammenhang mit den Leistungen für das betreute Wohnen nicht davon abhängig sein, ob ihr Wohnkanton eine solche direkte Zahlungsmöglichkeit vorsieht. Es muss vielmehr in der Wahlmöglichkeit der Betroffenen stehen, ob sie die Kosten direkt gegenüber den Rechnungssteller*innen begleichen wollen oder ob sie die noch nicht bezahlten Rechnungen der EL-Durchführungsstelle zur direkten Bezahlung einreichen möchten. Entsprechend fordern wir bei Art. 14a ELG einen zusätzlichen Absatz 5:

¹⁴ [Bannwart et al., 2022](#) (Abrufdatum: 31.7.2023).

¹⁵ Vgl. [Imhof/Mahrer Imhof, 2019](#)

¹⁶ [Bannwart et al., 2020](#), S. 25

5 «Die Kantone vergüten in Rechnung gestellte Kosten, welche noch nicht bezahlt sind, direkt dem Rechnungssteller oder der Rechnungsstellerin.»

Sollte diesem Antrag nicht entsprochen werden, so entsteht das Problem, dass EL-Beziehende auf finanzielle Reserven angewiesen sind, um die Rechnungen für mehrere Monate begleichen zu können. Entsprechend dürften diese finanziellen Reserven analog zu unseren nachstehenden Ausführungen unter B. Ziff. 3.1 nicht als Vermögenswert berücksichtigt werden (zum Beispiel durch eine analoge Regelung wie beim Sperrkonto für das Mietzinsdepot gemäss Rz. 3443.07 WEL¹⁷).

2.6 Förderung nicht-institutioneller Wohnformen (NEU Art. 14a Abs. 6 ELG)

Wie oben erwähnt, bemängelte der UNO-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen anlässlich der Überprüfung der Umsetzung der UNO-BRK durch die Schweiz in seinen Concluding Observations vom März 2022,¹⁸ dass die Schweiz noch zu stark auf institutionelle Wohnformen fokussiert und nur unzureichende individuelle Unterstützung und persönliche Hilfe für ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft anbietet. Er fordert die Schweiz dazu auf, Menschen mit Behinderungen (und dabei auch Menschen mit kognitiven oder psychosozialen Behinderungen) ein Leben ausserhalb von Heimen oder anderen vorgegebenen Wohnformen zu ermöglichen. Eine Transinstitutionalisierung – und damit auch eine Verlagerung von stationären auf ambulante Angebote, die an Institutionen angebunden sind und die individuelle Wahlfreiheit beschränken – ist wenn möglich zu vermeiden.¹⁹

Fehlende Regelungen und Anreize auf Bundesebene

Auf Bundesebene fehlen bisher gesetzliche Regelungen oder Anreize zur Förderung von ambulanten und vor allem nicht-institutionellen Unterstützungsformen.²⁰ Wie auch im erläuternden Bericht des Bundesrats (S. 10-12, S. 16-17) dargelegt wird, gibt es grosse Unterschiede zwischen den Kantonen auch im Hinblick auf die vorhandenen Angebote des betreuten Wohnens, zum Beispiel was deren Anerkennung, die Anspruchsvoraussetzungen für den Leistungsbezug und die Bedarfsabklärungen betrifft. Wenn die Regelung des betreuten Wohnens wie in der Vorlage vorgesehen vollumfänglich in der Kompetenz der Kantone verbleibt, bleiben diese Unterschiede bestehen. Zwar sind gewisse Unterschiede im Angebot aufgrund des unterschiedlichen Bedarfs in der jeweiligen Region durchaus sinnvoll. Problematisch ist jedoch, wenn je nach Kanton ungleiche Chancen auf ein selbstbestimmtes (betreutes) Wohnen bestehen.

Gewährleistung des selbstbestimmten betreuten Wohnens ausserhalb von Institutionen

Es sind daher entsprechende Regelungen auf Bundesebene notwendig. Diese sollen nicht den teilweise bereits weitergehenden kantonalen Regelungen zuwiderlaufen und unnötigen administrativen Aufwand für die zuständigen Stellen und die EL-Bezüger*innen mit sich bringen, sondern lediglich eine bei Bedarf notwendige Ausrichtung des Angebots an den in der UNO-BRK verankerten normativen Referenzpunkten «Selbstbestimmung» und «Teilhabe» gewährleisten. Das heisst vor allem, dass sie das private betreute Wohnen fördern sollen – insbesondere in Kantonen, die bisher noch keine entsprechenden Angebote entwickelt oder geplant bzw. keine Subjektfinanzierung von Betreuungsleistungen eingeführt haben. Dazu sind Bedarfsabklärungen erforderlich, die auf alle Behinderungs- und Erkrankungsarten sowie Handlungsfelder²¹ ausgerichtet sind. Die betreffenden Personen sollen die Beiträge flexibel – und damit selbstbestimmt – über alle Kategorien und Angebotsformen einsetzen können. Wie beim Assistenzbeitrag der IV muss die Anerkennung privater Anbietender durch die betreute Person oder – bei Urteilsunfähigkeit – durch nahe Bezugspersonen und nicht durch die kantonalen

¹⁷ WEL, Abrufdatum 28.9.2023

¹⁸ [Committee on the Rights of Persons with Disabilities, 2022](#), S. 9-10.

¹⁹ [General Comment No 5](#) zu Art. 19, 2017, S. 4-5 (Abrufdatum: 31.7.2023).

²⁰ Mit Ausnahme des Assistenzbeitrags der IV, dessen Zugang jedoch mit hohen Hürden verbunden ist, sowie von Bestrebungen einzelner Kantone (Subjektfinanzierung).

²¹ Vgl. [Knöpfel et al., 2020](#) Abrufdatum: 31.7.2023).

Durchführungsstellen erfolgen, wie es gemäss erläuterndem Bericht des Bundesrats vorgesehen ist.

Regelungen auf Bundesebene trotz kantonaler Finanzierung

Regelungen auf Bundesebene sind auch dann möglich, wenn die Finanzierung des betreuten Wohnens über die Krankheits- und Behinderungskosten weiterhin in der Kompetenz der Kantone verbleibt (der Bund macht den Kantonen bereits heute inhaltliche Leistungsvorgaben in Bereichen, für die sie die Finanzierungsverantwortung tragen – zum Beispiel durch das IFEG²²). Eine fortdauernde Mitzuständigkeit des Bundes in der Alters- und Behindertenhilfe lässt sich aus föderalistischer Sicht unter anderem aus Gründen der Chancen- und Rechtsgleichheit rechtfertigen, wobei der Bund auch aus Sicht der SODK eine Mitverantwortung für das selbstbestimmte Wohnen übernehmen soll.²³

In der Antwort auf die Motion [23.3366](#), die eine nationale Strategie für Betreuung und Wohnen im Alter und bei Behinderung und damit verbundene koordinierte und kohärente Aktionen auf Bundes- und Kantonsebene verlangte, erwähnt der Bundesrat, dass sich aus der Bearbeitung der Motion [18.3716](#) zu den Ergänzungsleistungen für das betreute Wohnen konkrete Antworten auf die vorliegende Fragestellung ergeben. In der Vorlage sind diese Antworten jedoch nicht erkennbar. Da die Hauptzuständigkeit weiterhin in der Kompetenz der Kantone verbleibt, widersprechen Regelungen auf Bundesebene auch nicht – wie ebenfalls vom Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion [23.3366](#) erwähnt – [Artikel 112c](#) der Bundesverfassung, der festlegt, dass die Kantone für die Hilfe und Pflege von Betagten und Behinderten zu Hause sorgen, der Bund aber diesbezügliche gesamtschweizerische Bestrebungen unterstützt.

Kein Ausschluss von Personen mit spezifischen Behinderungen oder Erkrankungen

In seinem erläuternden Bericht erwähnt der Bundesrat (S. 18), dass für Personen mit dementiellen, psychischen und Suchterkrankungen das betreute Wohnen ungeeignet sei, da sie «ein stärker strukturiertes Setting benötigen». Die Aussage ist stark pauschalisierend und wird aus der vom BSV für diese Gesetzesrevision beauftragten Studie²⁴ abgeleitet, für die in einer Online-Umfrage lediglich institutionelle Anbieter befragt wurden, die mehrheitlich an Pflegeheime angegliedert sind. Diese sind auch den Studien-Autor*innen zufolge nicht neutral und verfolgen Eigeninteressen. Die Aussage ist unseres Erachtens vor allem vor dem Hintergrund der Ressourcenlage der Institutionen zu verstehen. Zu beachten ist dabei, dass es bereits diverse Angebote des betreuten Wohnens zum Beispiel für Personen mit Demenz oder psychischen Beeinträchtigungen (auch im Alter) gibt.²⁵ In welchen Fällen und wie lange ein Übertritt in eine Institution notwendig wird, soll durch die betreffenden Personen selbst respektive – bei Urteilsunfähigkeit – von ihren Angehörigen entschieden werden können.

Als problematisch erachten wir auch die Aussage im erläuternden Bericht (S. 18), dass die Personen, die in den Genuss von Betreuungsleistungen kommen können, ein Mindestmass an Selbständigkeit aufweisen müssen und der Zweck der Betreuung lediglich die Förderung und der Erhalt der bestehenden Selbständigkeit sei. Dies widerspricht den Grundsätzen der UNO-BRK (Art. 19): Selbstbestimmtes Leben darf nicht als Fähigkeit verstanden werden, tägliche Aktivitäten selbständig ausführen zu können, sondern als Wahlfreiheit und Möglichkeit der Kontrolle über das eigene Leben.²⁶

AGILE.CH schlägt folgende Ergänzung in Art. 14a vor:

²² [Egli & Filippo, 2021](#), S. 37 (Abrufdatum: 31.7.2023).

²³ [Egli & Filippo, 2021](#), S. 1, S. 13 (Abrufdatum: 31.7.2023).

²⁴ [Bannwart et al., 2022](#) (Abrufdatum: 31.7.2023).

²⁵ Zum Beispiel das im erläuternden Bericht des Bundesrat genannte Angebot [Home Instead](#), die Angebote von [VESO Winterthur](#) oder Angebote der psychogeriatrischen Wohnassistenz der [Stiftung SAW Zürich](#)

²⁶ vgl. [UNO-BRK, Art. 3 \(a\)](#) sowie [General Comment No 5](#) zu Art. 19, 2017, S. 4-5 (Abrufdatum: 31.7.2023).

Art. 14a

6 «Verpflichtungen der Kantone im Sinne der in Art. 19 der UNO-Behindertenrechtskonvention verankerten normativen Referenzpunkte «Selbstbestimmung» und «Teilhabe»:

- Gewährleistung von Bedarfsabklärungen, die alle Formen von Erkrankungen oder Behinderungen einschliessen;
- Gewährleistung eines flexiblen Einsatzes der aufgrund der Bedarfsabklärung ausbezahlten Beträge über alle Leistungskategorien hinweg durch die betreute Personen bzw. – bei Urteilsfähigkeit – ihr nahestehender Bezugspersonen;
- Anerkennung und direkte Anstellung privater Anbietender durch die betreute Person oder – bei Urteilsunfähigkeit – ihr nahestehende Bezugspersonen.»

Die Regelungen können anhand von Weisungen in der [Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV \(WEL\)](#) präzisiert und deren Durchführung im Rahmen von Art. 28, Abs. 1 ELG beaufsichtigt werden. Der Abklärungs- und Kontrollaufwand der Durchführungsstellen sowie der administrative Aufwand für die EL-Bezüger*innen soll dabei so gering wie möglich gehalten werden (enge Kontrollen in Bezug auf die Leistungsbezüge sind beispielsweise nicht notwendig, wenn korrekte Bedarfsabklärungen durchgeführt werden).

3 Weiterer Reformbedarf bei den Ergänzungsleistungen

3.1 Reserven für Assistenz-Lohnzahlungen sind kein Vermögenswert

In der Praxis kommt es immer wieder zu Verzögerungen bei der Auszahlung der Assistenzbeiträge durch die IV. Angesichts der arbeitsvertraglichen Verpflichtungen und des Arbeitskräftemangels müssen die Assistenzbeziehenden ihre Assistent*innen aber jeweils pünktlich am Monatsende entlönnen. Um keine Liquiditätsengpässe, Kündigungen und arbeitsrechtliche Streitigkeiten zu riskieren, benötigen EL-Beziehende mit einem Assistenzbeitrag einen gewissen finanziellen Grundstock von unter Umständen mehreren 10'000 Franken, denn die Möglichkeit eines Vorschusses in der maximalen Höhe eines monatlichen Assistenzbeitrages (vgl. Rz. 6069 KSAB²⁷) reicht hierfür oftmals nicht aus. Dieser finanzielle Grundstock wird im Rahmen der EL-Berechnung nun aber als Vermögenswert angerechnet und widerspricht daher dem Grundsatz der Nichtanrechnung von Assistenzbeiträgen gemäss Art. 11 Abs. 3 Bst. F ELG. Es braucht daher Massnahmen, damit die für die Lohnzahlung an die Assistent*innen notwendigen Reserven bei der EL-Berechnung nicht als Vermögenswert berücksichtigt werden (z.B. durch eine analoge Regelung wie beim Sperrkonto für das Mietzinsdepot gemäss Rz. 3443.07 WEL²⁸).

3.2 Vorschussleistungen und Vorleistungspflicht der Ergänzungsleistungen

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass

- Vorsorgeeinrichtungen ihre Zuständigkeit ablehnen oder die Invalidenleistungen nicht berechnen, so dass die Anrufung der kantonalen Versicherungsgerichte notwendig ist und langdauernde Gerichtsverfahren abgewartet werden müssen,
- Unterlagen zur Vermögensbewertung fehlen, bei deren Beschaffung die versicherte Person von der Mitarbeit einer Behörde im Ausland abhängig ist,
- sich eine Erbteilung wegen Erbstreitigkeiten auf unbestimmte Zeit verzögert.

In solchen Fällen müssen versicherte Personen nach ihrem EL-Gesuch trotz unbestrittenem EL-Anspruch oft monate- oder jahrelang auf die EL-Berechnung und die Auszahlung von EL warten. Die auf Art. 19 Abs. 4 ATSG gestützte Vorschusszahlung hat in der bisherigen Rechtsanwendung keinerlei praktische Bedeutung erlangt, was dem gemäss Rechtsprechung verlangten hohen

²⁷ [KSAB](#), Abrufdatum: 5.1.2023.5.10.2023

²⁸ [WEL](#), Abrufdatum: 5.1.2023.5.10.20235.10.2023.

Beweisgrad des Nachweises eines Leistungsanspruchs geschuldet sein dürfte²⁹. Viele Betroffene müssen währenddessen von der Sozialhilfe unterstützt werden. Dieser Missstand zeigt: Es braucht griffigere Vorschussleistungen und eine Vorleistungspflicht gegenüber den Leistungen der Vorsorgeeinrichtungen (mit Abtretungs- und Rückforderungsmöglichkeit) im Sinne von Art. 70 und Art. 71 ATSG sowie Art. 22 Abs. 2 ATSG.

3.3 Mietzinsmaxima: Nicht nachvollziehbarer regionaler Unterschied seit 2023

Seit Januar 2023 enthält Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2 erster Strich ELG für die Region 2 mit 3'180 Franken einen tieferen Betrag als für die Region 3, für welche gleich wie für die Region 1 ein Betrag von 3'240 Franken gilt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Mietzinse bei einer zweiten im Haushalt lebenden Person in der Region 3 höher sein sollen als in der Region 2. Ohne empirische Grundlage ist der Betrag für die Region 2 an den Betrag für die Regionen 1 und 3 in der Höhe von aktuell 3'240 Franken anzugleichen. Entsprechend fordern wir folgende Anpassung:

Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2 erster Strich ELG

- «für die zweite Person zusätzlich: 3'240 Franken in allen 3 Regionen»

3.4 Überprüfung der Arbeitsbemühungen durch RAV

Gestützt auf Art. 14a Abs. 2 ELV wird in der EL-Berechnung von IV-Rentenbeziehenden mit einem IV-Grad zwischen 40% und 69%, die kein Erwerbseinkommen erzielen, ein betragsmässig festgelegtes hypothetisches Einkommen angerechnet. Gemäss der geltenden Rechtsprechung ist ein solches hypothetisches Einkommen nur dann nicht anzurechnen, wenn die Betroffenen nachweisen, dass sie trotz aller zumutbaren Bemühungen ihre theoretische Arbeitsfähigkeit auf dem realen Arbeitsmarkt nicht verwerten können.

Die heutige Praxis betreffend den **Nachweis genügender Arbeitsbemühungen** führt immer wieder zu Problemen. Unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung, vom Alter der betroffenen Person und den realen Angeboten auf dem Arbeitsmarkt verlangen die EL-Durchführungsstellen von den EL-Beziehenden schematisch den Nachweis von 6-8 Bemühungen. Das zwingt beispielsweise einen 58-jährigen Mann mit beschränkten Deutschkenntnissen, der bisher als Bauarbeiter tätig gewesen ist und nur noch eine eingeschränkte theoretische Arbeitsfähigkeit von 40% in einer angepassten Tätigkeit (körperlich leicht und mit der Möglichkeit, alle halbe Stunde eine Pause einzulegen) aufweist, jahrelang unsinnig viele Bewerbungen zu schreiben, ohne dass eine reale Vermittlungschance auf dem Arbeitsmarkt besteht.

Die Beurteilung, ob eine Person in der konkreten Situation und angesichts des realen Arbeitsmarktes das Zumutbare unternimmt, um eine Stelle zu finden, ist anspruchsvoll und bedarf guter Kenntnisse des Arbeitsmarkts. Die Mitarbeitenden der EL-Durchführungsstellen sind dafür weder ausgebildet noch verfügen sie über entsprechende Ressourcen. Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) hingegen sind hierzu in der Lage, beschäftigen sie sich doch tagtäglich mit diesen Fragen. Entsprechend fordern wir eine Delegation der Überprüfung genügender Arbeitsbemühungen an die Regionalen Arbeitsvermittlungsstellen (RAV):

Art. 85 Abs. 1 Bst. I AVIG

Die kantonalen Amtsstellen (...)

«I. überprüfen die Arbeitsbemühungen von Ergänzungsleistungsbeziehenden zuhanden der Durchführungsstelle für die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen.»

²⁹ SK ATSG-Kieser, Art. 19 N 65

3.5 Vermeidung von Fehlanreizen

In der Praxis ebenfalls oftmals problematisch ist der Wechsel einer Person vom geschützten Rahmen in den ersten Arbeitsmarkt: Bei einer Tätigkeit im geschützten Rahmen wird gestützt auf Art. 14a Abs. 3 Bst. b ELV nämlich kein hypothetisches Einkommen berücksichtigt. Erzielt die Person nach einem erfolgreichen Wechsel in den ersten Arbeitsmarkt aber ein Einkommen, welches unter den Beträgen gemäss Art. 14a Abs. 2 ELV liegt, rechnen die EL-Durchführungsstellen in der Regel diesen höheren Betrag als Einkommen an. Die dadurch entstehenden Fehlanreize, im geschützten Rahmen zu verbleiben, gilt es zu vermeiden

Ein weiterer Fehlanreiz, den es zu vermeiden gilt, zeigt sich bei der Annahme von befristeten Arbeitsverhältnissen (z.B. Mutterschaftsvertretungen) durch EL-Beziehende: Führt das Einkommen aus dem befristeten Arbeitsverhältnis dazu, dass die betroffene Person vorübergehend einen Einnahmenüberschuss aufweist, sollte anstatt einer Einstellung der EL lediglich eine bis zu 12 Monaten mögliche Sistierung der EL erfolgen. So können aufwändige Gesuchsprozesse und entsprechend lange Wartezeiten (die oftmals sogar länger dauern als der befristete Arbeitseinsatz) vermieden werden. Dadurch werden EL-Beziehende nicht davon abgehalten, befristete Arbeitseinsätze anzunehmen, zumal solche befristeten Einsätze oftmals die Chance bieten, wieder auf dem Arbeitsmarkt Fuss zu fassen.

3.6 Erhöhung des Einkommensfreibetrags

Der Einkommensfreibetrag gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. a ELG in der Höhe von 1'000 Franken pro Jahr für Alleinstehende und 1'500 Franken pro Jahr für Ehepaare datiert aus den 1990er Jahren. Damals wurden die Freibeträge im Rahmen der 3. EL-Revision verdoppelt, von 500 Franken auf 1'000 Franken bzw. von 750 Franken auf 1'500 Franken, wobei die vor der Revision bestandene Möglichkeit der entsprechenden Erhöhung von sämtlichen Kantonen bereits voll ausgeschöpft worden war.³⁰ Für einen griffigen Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und nach weit über 20 Jahren gilt es nun, den heute geltenden Freibetrag zu verdoppeln. Entsprechend fordern wir folgende Anpassung von Art. 11 Abs. 1 Bst. a ELG:

Art. 11 Abs. 1 Bst. A ELG

a. «(...), soweit sie bei alleinstehenden Personen jährlich **2'000 Franken** und bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, **3'000 Franken** übersteigen; (...);»

3.7 Änderung Mietzinsmaxima bei Änderung Referenzzinssatz

Das schweizerische Mietrecht enthält einen Automatismus, bei dem sich nach Ende des Tiefzinsumfelds die Mieten in regelmässigen Abständen substanziell verteuern dürften: Eine Erhöhung des Referenzzinssatzes um lediglich ein Viertel Prozentpunkt führt gemäss geltendem Recht zu einer Mietzinserhöhung von bis zu 3 Prozent. Zusätzlich kommt oft gleichzeitig eine weitere Erhöhung wegen der Inflation hinzu, wobei die Vermieter*innen zusätzlich zur Erhöhung infolge des Referenzzinssatzes auch noch 40% der Teuerung berücksichtigen dürfen.

Weil der Referenzzinssatz aufgrund der Durchschnittsmethode mit auslaufenden niedrig verzinsten Hypotheken nun laufend erhöht wird und weil gleichzeitig die Teuerungserwartung hoch bleibt, sind regelmässige substanzielle Anpassungen der Mieten zu erwarten. Da es sich dabei um staatlich festgelegte Automatismen handelt, die auch die meisten Personen in bestehenden Mietverhältnissen stark belasten, geht es nicht an, dass bei den EL-Mietzinsmaxima nicht der gleiche Automatismus angewendet wird. Entsprechend fordern wir folgende Anpassung von Art. 10 Abs. 1^{septies} ELG:

Art. 10 Abs. 1^{septies} ELG

«(...), wenn sich der Mietpreisindex um mehr als 10 Prozent **oder der hypothekarische Referenzzinssatz** seit der letzten Überprüfung verändert hat.»

³⁰ [Botschaft über die 3. EL-Revision](#), S. 1213 und 1233

3.8 Pflicht für Versand von Eingangsbestätigungen

Nicht alle EL-Durchführungsstellen bescheinigen den EL-Gesuchstellenden und EL-Beziehenden nach Einreichung eines Gesuchs oder anspruch relevanter Unterlagen den Eingang der entsprechenden Dokumente. Neben der für die Betroffenen sehr belastenden Verunsicherung, ob ihre Unterlagen bei den Behörden angekommen sind, löst diese Praxis mehrmalige Kontaktaufnahmen seitens der Betroffenen und somit aufwändige Nachforschungen seitens der EL-Durchführungsstellen aus. Um dies zu vermeiden, fordern wir einen neuen Absatz 5 zu Art. 21 ELG:

Art. 21 Abs. 5 ELG

«Die zuständige Behörde bestätigt den Gesuchstellenden und den EL-Beziehenden jeweils den Eingang der von ihnen eingereichten Dokumente.»

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Stephan Hüsler
Präsident



Raphaël de Riedmatten
Geschäftsleiter